



Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 309/2022

Fachbereich:
Planen, Bauen,
Umwelt, Mobilität
17542/2021 kr

Datum: 24.02.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr

Termin

14.03.2022

Gegenstand

Neubau einer Mobilfunkanlage in Rösrath Brünsbacher Weg, Gemarkung Bleifeld, Flur 4, Flurstück 79

Beschlussvorschlag

Hiermit stimmt der Planungsausschuss der Errichtung einer Mobilfunkanlage im Außenbereich zu.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Funkmastes für das deutsche Mobilfunknetz in Rösrath Brünsbacher Weg, Gemarkung Bleifeld, Flur 4, Flurstück 79.

Es handelt sich hierbei um einen ca. 34 m hohen Mast incl. der dazugehörigen Technik auf einem quadratischen Fundament.

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich grundsätzlich um ein, im Außenbereich privilegiertes Vorhaben, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es der öffentlichen Versorgung zur Telekommunikationsdienstleistung dient.

Mit der Privilegierung hat jedoch auch die Entscheidung über das Entgegenstehen öffentlicher Belange in Bezug auf den konkreten Standort der Anlage zu erfolgen.

Demnach kommt eine Privilegierung im Außenbereich nur dann in Betracht, wenn das Vorhaben zum gewählten Standort einen spezifischen Bezug aufweist. Die Ortsgebundenheit erfordert, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und Wesen nur an der beantragten Stelle im Außenbereich betrieben werden kann. Sie muss auf die geografische oder geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen sein und an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen.

Hierbei ist ebenfalls zu prüfen, ob ein Ausweichen auf einen, möglicher Weise ebenfalls geeigneten, Standort im Innenbereich zumutbar wäre oder ob geeignete Innenbereichsstandorte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen.

Im Baugenehmigungsverfahren hat der Antragsteller nachgewiesen, dass von einem Standort im Innenbereich keine homogene und hochwertige LTE-Mobilfunkversorgung der umliegenden Ortschaften gewährleistet werden kann. Unter der Vorgabe eines Suchkreises in der Funknetzplanung wurde somit die konzentrierte Suche nach einem geeigneten Standort auf den Mittelpunkt dieses Kreises bezogen.

Der neue Standort soll eine Versorgungslücke an der Bahnstrecke Köln/Deutz – Lüdenscheid im Bereich der Ortschaft Blech schließen.

Die gesetzlich geforderte Rückbauverpflichtung wird vor Erteilung der Baugenehmigung mit Baulast öffentlich-rechtlich gesichert.

Zur Prüfung des Antrages wurde die Untere Landschaftsbehörde/ die Umweltbehörde beim Rheinisch Bergischen Kreis und das Bundesaufsichtssamt für Flugsicherung beteiligt. Die meisten Stellungnahmen liegen mir bereits vor.

Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann dem Antrag planungsrechtlich zugestimmt werden.

Im Auftrag

Im Auftrag

Herrmann
Dezernent

Huck
Bereichsleiter

Anlage zur Drucksache 309/2022